



Newsletter März 2022

UNTERNEHMER

1. Corona-Krise: Billigkeitsmaßnahmen jetzt bis Ende 2022
2. Verfahrensdokumentation: Schaffen Sie Transparenz und seien Sie auf der sicheren Seite!
3. Angaben auf Rechnungen: Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung
4. Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst: Zurzeit keine materiell-rechtlichen Auswirkungen
5. Reiseleistungen: Verlängerte Übergangsfrist bis Jahresende 2022
6. Warenverkehr: Erläuterungen zum Konsignationslager-Begriff
7. Gewerbebeginn: Ab wann die sachliche Gewerbesteuerpflicht beginnt
8. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen: Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich
9. Bargeldintensive Betriebe: Trotz offener Kasse war Einnahmenbesteuerung gerecht
10. Betriebsprüfungen: Dreimal nacheinander gilt noch nicht als Schikane

ÄRZTE UND HEILBERUFE

11. Therapeutenausbildung: Krankenbehandlung unter Aufsicht ist nicht gewerbsteuerfrei

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

12. Vorsicht, verdeckte Gewinnausschüttung: Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

13. Widerruf einer Anrufungsauskunft: Steuerzahler können sich gegen „Rolle rückwärts“ des Finanzamts wehren
14. Werbungskosten: Wo ist die erste Tätigkeitsstätte bei einer Abordnung?
15. Jobtickets für Arbeitnehmer: Auch bei Pauschalversteuerung bleibt die Entfernungspauschale absetzbar

16. Arbeitnehmer aufgepasst: Werbungskostenabzug und Vorteilsversteuerung bei der Bahncard

HAUSBESITZER

17. Grundsteuerreform: Bitte Abgabe der Feststellungs-erklärung vormerken
18. Gebäudeabschreibung: So gelingt der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
19. Baudenkmäler: Zur Bindungswirkung der Denkmalbescheinigung

KAPITALANLEGER

20. Altverluste aus Aktienverkäufen: Befristete Verrechnungsmöglichkeit war und ist verfassungsgemäß
21. Anlagegold: Aktuelles Verzeichnis steuerbefreier Goldmünzen

ALLE STEUERZAHLER

22. Krankheitskosten: Zumutbare Belastung ist verfassungsgemäß
23. Kindergeld nach abgeschlossener Lehre: Handelt es sich noch um eine einheitliche Erstausbildung?
24. Digitale Medien: Ermäßigter Steuersatz wie beim Buch - jedoch nicht immer
25. Trotz Pandemielage: Akteneinsicht kann nicht in Kanzleiräume „umgeleitet“ werden
26. Steuerbescheide: Können mehrere Bescheide in einem Schriftstück enthalten sein?
27. Mehrere Schenkungen: Kann die Schenkungssteuer Jahre später noch einmal geändert werden?
28. Wegzug ins Ausland: Wann greift die erweiterte beschränkte Steuerpflicht?
29. Kinderbetreuungskosten: Auch Fahrdienste von Angehörigen lassen sich absetzen
30. Risikolebensversicherungen: Wie Ihre Beiträge und die Auszahlungen an Erben steuerlich behandelt werden

STEUERTERMINE



UNTERNEHMER

1. Corona-Krise: Billigkeitsmaßnahmen jetzt bis Ende 2022

Möglicherweise stellt die Corona-Krise auch Sie als Unternehmer vor große finanzielle Herausforderungen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) reagierte bereits mit steuerlichen Unterstützungsleistungen und hat nun in diesem Zusammenhang diverse befristete umsatzsteuerliche **Billigkeitsmaßnahmen bis zum 31.12.2022 verlängert**.

Das BMF nimmt in seinem Schreiben vom 14.12.2021 Bezug auf seine Schreiben vom 09.04.2020 und 18.12.2020. In deren Fokus standen die folgenden Billigkeitsmaßnahmen, die zunächst bis zum 31.12.2021 befristet waren:

1. Unentgeltliche Wertabgaben hinsichtlich medizinischen Materials oder Personals

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarfsmaterial und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten (z.B. Krankenhäuser und Arztpraxen), sieht die Finanzverwaltung von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ab.

2. Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind unter den weiteren Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind. Eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung ist jedoch nicht erforderlich.

3. Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung

Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand wird aus sachlichen Billigkeitsgründen von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur abgesehen, wenn der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist.

Hinweis: Wir informieren Sie gern ausführlich über die einzelnen umsatzsteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen.

2. Verfahrensdokumentation: Schaffen Sie Transparenz und seien Sie auf der sicheren Seite!

Wer **Bilanzen oder Einnahmenüberschussrechnungen** erstellt, muss die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) beachten. Für Sie als Unternehmer gilt das, sobald Sie unternehmerische Prozesse per EDV abbilden und ihre Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten teilweise oder ganz in elektronischer Form erfüllen.



Ein wichtiger Teilbereich der GoBD ist die **Verfahrensdokumentation**, in der **alle relevanten IT-Prozesse** dargestellt werden müssen. Sie dient somit als Nachweis, dass die Anforderungen von Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung und den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Buchführung erfüllt werden.

Hinweis: In der Verfahrensdokumentation wird der organisatorisch und technisch gewollte Prozess beschrieben. Sie ist quasi das Handbuch zum Unternehmen und gibt einen Überblick über die steuerrelevanten Geschäftsprozesse, Daten und Ablagesysteme in einem Unternehmen.

Ein wichtiger Aspekt bei der Verfahrensdokumentation ist die **digitale Buchhaltung**, insbesondere die Überführung aller Belege in eine elektronische Version. Die Digitalisierung und anschließende Archivierung von Belegen, inklusive Vernichtung der Originalbelege, wird als „Ersetzendes Scannen“ bezeichnet. Zusammen mit den anderen Prozessen in der Buchhaltung muss dieser Vorgang in der Verfahrensdokumentation genauestens dokumentiert werden. Durch die Möglichkeit, Belege mit dem Smartphone abzufotografieren und in einer Cloud zu speichern, ergeben sich neue Vorgaben für Unternehmen.

Im Falle einer **Betriebsprüfung** wird die Verfahrensdokumentation in der Regel von der Finanzverwaltung angefordert. Wird bei der Prüfung keine oder nur eine fehlerhafte Dokumentation vorgelegt, kann es passieren, dass die Prüfer die Buchführung verwerfen und die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Dieses Vorgehen der Finanzverwaltung ist zwar umstritten, da es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation gibt. Ist die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit allerdings durch eine fehlende oder unzureichende Verfahrensdokumentation entfallen, kann es wegen Verstoß gegen die GoBD zu einer **Hinzuschätzung von bis zu 10 %** des Jahresumsatzes auf den steuerpflichtigen Gewinn kommen. Eine Hinzuschätzung durch Betriebsprüfer bzw. die Finanzverwaltung ist hingegen nicht ohne weiteres möglich, wenn die Buchführung inhaltlich korrekt ist und trotz fehlender Verfahrensdokumentation keine Mängel bei der Nachvollziehbarkeit bestehen.

Hinweis: Die Erstellung einer korrekten Verfahrensdokumentation ist nicht nur sinnvoll, um bei einer Steuerprüfung abgesichert zu sein. Durch die ausführliche Dokumentation der Prozesse und Systeme werden auch Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Unternehmen klar definiert und verdeutlicht. Außerdem können die dokumentierten Abläufe hinsichtlich Effizienz und Effektivität geprüft und so Unternehmensprozesse optimiert werden.

3. Angaben auf Rechnungen:

Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung

Das Umsatzsteuergesetz schreibt vor, dass Sie als Unternehmer in einer Rechnung die **Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände** oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen müssen. Mit genau dieser Thematik hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) auseinandergesetzt und sich in einem aktuellen Schreiben der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen.

Danach sei die handelsübliche Bezeichnung nicht als Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer zu werten. Es sei nach Waren im **mittleren und oberen Preissegment** einerseits und dem Handel mit Waren im **Niedrigpreissegment** andererseits zu unterscheiden. Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung sei immer von den Umständen des **Einzelfalls** abhängig (z.B. Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts, Wert der einzelnen Waren).



Nach Auffassung des BMF sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann. In Zweifelsfällen ist der Unternehmer nachweispflichtig, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Die Angabe einer alternativen handelsüblichen Bezeichnung ist laut BMF **nur bei Lieferungen** möglich. Für sonstige **Leistungen** sind keine Erleichterungen vorgesehen. Die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung muss sowohl für umsatzsteuerliche Zwecke als auch für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen. Es muss ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die Leistung muss **eindeutig und leicht nachprüfbar** sein. Die erbrachten Leistungen müssen jedoch nicht erschöpfend beschrieben werden.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

Hinweis: Die Leistungsbeschreibung ist eine der fünf Mindestkriterien für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Wir empfehlen Ihnen daher, die Leistungsbeschreibung in der Praxis so genau und eindeutig wie möglich vorzunehmen.

4. Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst: Zurzeit keine materiell-rechtlichen Auswirkungen

Wie auch in den Vorjahren hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zum Jahresende 2021 ein umfassendes Schreiben veröffentlicht, in dem diverse Anpassungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vorgenommen wurden. Das aktuelle Schreiben beinhaltet **lediglich redaktionelle Änderungen** ohne materiell-rechtliche Auswirkungen.

Der Erlass berücksichtigte zum Teil noch nicht die seit dem BMF-Schreiben vom 15.12.2020 ergangene Rechtsprechung, soweit diese im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht worden ist. Zudem enthielt der Erlass in gewissem Umfang redaktionelle Unschärfen, die das BMF beseitigen wollte.

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 und durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.03.2021 wurde die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Ausnahme: Abgabe von Getränken) eingeführt bzw. verlängert. Auf eine dementsprechende Änderung der im Erlass aufgeführten Rechenbeispiele hat die Finanzverwaltung aufgrund der zeitlichen Befristung dieser Regelung verzichtet.

Hinweis: Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen zu umsatzsteuerlichen Regelungen haben. Wir beraten Sie gern.

5. Reiseleistungen: Verlängerte Übergangsfrist bis Jahresende 2022

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Nichtbeanstandungsregelung für bis zum 31.12.2021 ausgeführte **Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet** bis zum 31.12.2022 verlängert.



Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde die gesetzliche umsatzsteuerliche Regelung für Reiseleistungen (§ 25 Umsatzsteuergesetz) geändert. Im Fokus stand die Aufhebung der Ausnahme von der **Anwendung der Margensteuer für B2B-Umsätze** sowie die Aufhebung der **Vereinfachungsregelung zur Ermittlung einer Gruppen- oder Gesamtmarge**. Das BMF hatte daher den Abschnitt 25 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses umfassend geändert.

Bereits mit Schreiben vom 29.01.2021 war festgelegt worden, dass die gesetzliche umsatzsteuerliche Regelung für Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar ist. Mit einem weiteren Schreiben vom 29.03.2021 wurde verfügt, diese Regelung bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Mit dem aktuellen Schreiben vom 01.12.2021 wird diese Regelung **erneut, bis zum 31.12.2022 verlängert**.

Hinweis: Für die Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen gelten nach dem Umsatzsteuergesetz Sonderregelungen mit dem Ziel, den Reiseunternehmer nur dort zu besteuern, wo er seinen Sitz hat. Eine mögliche Nichtbesteuerung oder auch eine Doppelbesteuerung soll dadurch vermieden werden.

6. Warenverkehr: Erläuterungen zum Konsignationslager-Begriff

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Einführungsschreiben zur **Konsignationslagerregelung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG)** veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert.

Bei der Konsignationslagerregelung handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung für Lieferungen in **Warenlager zu Abrufzwecken im Gemeinschaftsgebiet**. Diese wurde mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 12.12.2019 eingeführt.

Seit dem 01.01.2020 ist in Konsignationslagerfällen unter bestimmten Voraussetzungen eine direkte innergemeinschaftliche Lieferung des ausländischen Unternehmens, gefolgt von einem innergemeinschaftlichen Erwerb des Kunden, anzunehmen. Die **Voraussetzungen der Konsignationslagerregelung** sind in § 6b UStG geregelt. Ausgangspunkt ist, dass ein Gegenstand aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wird. Dies erfolgt mit dem Zweck, dass der Gegenstand erst im Ankunftsmitgliedstaat verkauft wird.

Das BMF nimmt nun zu den in § 6b UStG aufgeführten Voraussetzungen Stellung. Danach kann ein Lager beispielsweise ein Konsignationslager oder ein Auslieferungslager sein. Es muss sich dabei nicht zwingend um ein Lager im Sinne eines Gebäudes handeln. Zudem muss der Gegenstand vom Zeitpunkt der Einlagerung bis zur Entnahme durch den Erwerber im Bestimmungsland bleiben. Umlagerungen innerhalb eines Mitgliedstaats sind unschädlich. Schädlich ist ein mit eigenen Mitteln betriebenes eigenes oder angemietetes Lager des Lieferanten. Eine reine Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat ist hingegen unschädlich. Sofern eine andere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet wird, ist die Anwendung der Konsignationslagerregelung allerdings ausgeschlossen.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für alle Lieferungen an Lager im Sinne des § 6b UStG, deren Transport am 01.01.2020 oder später begonnen hat.



7. Gewerbebeginn:

Ab wann die sachliche Gewerbesteuerpflicht beginnt

Von einem Betriebsübergang spricht man, wenn der Inhaber eines Betriebs wechselt und ein neuer Rechts-träger den gesamten Betrieb oder einen Teil fortführt. Dabei müssen **wesentliche Betriebsmittel** auf den Erwerber übergehen, so dass dieser den Betrieb weiter fortführen kann, ohne noch große Änderungen oder Anpassungen vornehmen zu müssen. Es muss also alles gleich „startbereit“ sein. Wann der neue Besitzer dann tatsächlich beginnt, hängt von ihm ab. Im folgenden Sachverhalt musste das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) darüber entscheiden, wann genau dieser Zeitpunkt ist, da ab diesem auch die Gewinnermittlung erfolgt.

Der Kläger pachtete ab dem 01.12.2017 von der bisherigen Betreiberin einen Imbiss mit dem gesamten Inventar. Den Imbiss eröffnete er am 02.01.2018 eröffnet. Vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 entstand dem Kläger durch den beabsichtigten Imbissbetrieb ein Verlust von ca. 15.500 €, wovon ca. 8.500 € auf im Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 31.12.2017 abgeflossene Aufwendungen entfielen. Diese Verluste machte der Kläger für Zwecke der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für 2017 geltend. Nach Ansicht des Finanzamts betrug der Gewinn aus Gewerbebetrieb in 2017 und damit auch der Gewerbesteuermessbetrag aber 0 €.

Die Klage vor dem FG war begründet. Das Finanzamt hatte den Gewerbesteuermessbetrag zu Unrecht in Höhe von 0 € festgesetzt und die ab dem 01.12.2017 entstandenen Verluste nicht berücksichtigt. Entscheidend für den **Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht** ist, ab wann **eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** vorliegt. Dieser Zeitpunkt ist nicht generell definiert, sondern hängt vom Einzelfall ab. Im Streitfall betrieb der Kläger ab dem 01.12.2017 ein Gewerbe auf eigene Rechnung. Bis zum 30.11.2017 gab es keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Der Entwurf einer Speisekarte und eines Businessplans ist insofern unbeachtlich. Am 01.12.2017 wurde der gewerbliche Imbissbetrieb durch den Kläger neu gegründet. Die wesentlichen Betriebsgrundlagen wurden an ihn verpachtet. Der Betrieb wurde durch die Verpächterin eingestellt und durch den Kläger als Pächter neu gegründet. Dass die Eröffnung erst zum 02.01.2018 erfolgte, ist unschädlich. Vielmehr ist von einer vorübergehenden Unterbrechung des am 01.12.2017 neugegründeten Gewerbebetriebs auszugehen, da der Kläger den Imbiss vor der Eröffnung renoviert und Anzeigen geschaltet hatte.

Hinweis: Sie möchten ein Gewerbe gründen und haben dazu Fragen? Wir beraten Sie gerne.

8. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen:

Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich

Nachdem das Bundesfinanzministerium geregelt hatte, dass Steuerzahler die **Herabsetzung ihrer Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022** aufgrund der Corona-Pandemie in einem vereinfachten Verfahren erreichen können, wurde Gleiches mittlerweile **auch für die Gewerbesteuer** geregelt: Nach einem neuen gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder können Steuerzahler, die von der Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, bis zum 30.06.2022 - unter Darlegung ihrer jeweiligen Verhältnisse - Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Zuständig für diese Anträge sind die Finanzämter. Bei der Prüfung der Anträge sollen die Ämter keine strengen Anforderungen stellen. Insbesondere sollen sie einen Antrag nicht allein deshalb ablehnen, weil der Steuerzahler seine infolge der Corona-Pandemie erlittenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachweisen kann.



Nimmt das Finanzamt antragsgemäß eine Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran gebunden. Sie darf bei der Berechnung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen dann also nicht eigene Wege gehen, sondern muss den herabgesetzten Messbetrag zugrunde legen.

Hinweis: Wollen Sie als Steuerzahler eine Stundung oder einen Erlass der Gewerbesteuer erreichen, müssen Sie sich im Regelfall direkt an Ihre Gemeinde wenden. Lediglich in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind auch hierfür die Finanzämter zuständig.

9. Bargeldintensive Betriebe:

Trotz offener Kasse war Einnahmenbesteuerung gerecht

Wohl in keiner anderen hochentwickelten Wirtschaftsnation wird tagtäglich so viel Bargeld verwendet wie in Deutschland. Wenn aber im Geschäftsleben bar bezahlt wird, sind die Geldströme für den Fiskus weitaus schwieriger nachzuvollziehen als bei unbarer Zahlung, etwa per Überweisung.

Gleichwohl hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun für den Besteuerungszeitraum 2015 entschieden, dass hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen auch bei **bargeldintensiven Betrieben** mit offener Ladenkasse **kein strukturelles Vollzugsdefizit** bestand, das dem Gesetzgeber anzulasten war.

Geklagt hatte ein Gastronom, der bereits **elektronische Registrierkassen** eingesetzt hatte. Mit seiner Klage wollte er die gerichtliche Feststellung erreichen, dass die damals fehlende gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Kasse ein strukturelles, dem Gesetzgeber zuzurechnendes Vollzugsdefizit verursachte und deshalb verfassungswidrig war.

Der Gastronom verwies darauf, dass die Finanzbehörden bei offenen Ladenkassen, wie sie gerade im Bereich der Gastronomie häufig eingesetzt werden, keine nennenswerten Möglichkeiten haben, den angegebenen Umsatz auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Jedenfalls blieben die Prüfungsmöglichkeiten weit hinter denen zurück, die bei Registrierkassen möglich seien, so dass bei den Marktteilnehmern keine gleichmäßige Steuerfestsetzung erfolge. Der Gastronom sah sich in seinem **Recht auf Gleichbehandlung verletzt**, da er durch seine elektronische Registrierkasse für den Fiskus „durchschaubarer“ war als Mitbewerber mit offener Ladenkasse.

Der BFH erkannte zwar ebenfalls, dass bei bargeldintensiven Betrieben offensichtliche Probleme bei der Erhebung und Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen bestanden. Diese führten nach Gerichtsmeinung aber nicht zu einem strukturellen Erhebungsmangel, der in die Verfassungswidrigkeit führt. Auch für die Betreiber offener Ladenkassen besteht nach Gerichtsmeinung ein **Entdeckungsrisiko bei Manipulationen**.

10. Betriebsprüfungen:

Dreimal nacheinander gilt noch nicht als Schikane

Wie häufig Selbständige und Gewerbetreibende statistisch gesehen mit einer **Betriebsprüfung** rechnen müssen, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebes ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Es gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen. Während Großbetriebe in aller Regel durchgehend und lückenlos mit sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen.



Viele Betriebe sind jahrzehntelang gar keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig **anlassbezogen** angeordnet, wenn **beispielsweise Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen** zu Tage treten. Zudem kann man als Klein- oder Kleinstunternehmer in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass ein Freiberufler nach einer ersten Betriebsprüfung und einer zweiten Anschlussprüfung lückenlos auch einer **dritten Anschlussprüfung** unterzogen werden darf. Der betroffene Freiberufler hatte seine fortwährende „Durchleuchtung“ als unverhältnismäßig angesehen. Der BFH verwies jedoch darauf, dass Außenprüfungen in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots grundsätzlich unbeschränkt zulässig sind.

Demnach ist es nicht geboten, Außenprüfungen nur in einem bestimmten Turnus oder mit zeitlichen Abständen durchzuführen. Weder die Abgabenordnung noch die Betriebsprüfungsordnung schließen weitere Anschlussprüfungen aus. Es muss allerdings im Einzelfall betrachtet werden, ob das Finanzamt bei der Anordnung der dritten Anschlussprüfung sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

11. Therapeutenausbildung:

Krankenbehandlung unter Aufsicht ist nicht gewerbsteuerfrei

Private Schulen und andere allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen können von der Gewerbesteuer befreit sein, wenn sie Leistungen erbringen, die **unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck** dienen.

Eine **Ausbildungsstätte für Psychotherapie** wollte diese Steuerbefreiung kürzlich auch für Krankenbehandlungen beanspruchen, die ihre Schüler in den Jahren 2010 bis 2015 im Zuge ihrer praktischen Ausbildung durchgeführt hatten. Die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte hatte eine dreijährige Vollzeitausbildung im Bereich der Verhaltenstherapie angeboten, die auch einen praktischen Ausbildungsteil mit **Krankenbehandlungen unter Aufsicht des Lehrpersonals** beinhaltete. Hierzu hatte sie Verträge mit der kassenärztlichen Vereinigung abgeschlossen, nach denen sie an der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung von erkrankten Personen teilnehmen konnte. Die Ausbildungsstätte erhielt hierfür eine Vergütung, die sie zu 30 % an die angehenden Therapeuten weiterleitete.

Das Finanzamt war nach einer Betriebsprüfung der Ansicht, dass diese Therapievergütungen gewerbsteuerpflichtig waren, da sie nicht unmittelbar der Ausbildung der angehenden Therapeuten gedient hatten. In erster Instanz sprach das Finanzgericht (FG) der Ausbildungsstätte die Gewerbesteuerbefreiung zunächst zu. In der anschließenden Revision kassierte allerdings der Bundesfinanzhof (BFH) diese Entscheidung und sah die Vergütungen - ebenso wie das Finanzamt - als gewerbsteuerpflichtig an.

Die Bundesrichter erklärten, dass die Behandlungsleistungen **nicht unmittelbar** dem Schul- und Bildungszweck dienen, da sie selbst nicht den Bildungserfolg der angehenden Therapeuten bewirkten.



Vielmehr wurden sie gegenüber den Krankenkassen erbracht und waren darauf gerichtet, die psychische Erkrankung der Patienten zu heilen bzw. zu lindern. Die Behandlung erfüllte damit für die jeweilige Krankenkasse die Dienstleistungsverpflichtung aus dem Versicherungsverhältnis. Der BFH verwies die Sache zurück an das FG, da noch Feststellungen zur Höhe des steuerpflichtigen Gewerbeertrags zu treffen waren.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH zeigt, in welchen engen Grenzen eine Leistung nur „unmittelbar“ dem Schul- und Bildungszweck dient und damit gewerbesteuerfrei erbracht werden kann.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

12. Vorsicht, verdeckte Gewinnausschüttung: Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende

Gutes zu tun, wird vom Finanzamt nicht immer belohnt. Diese Erfahrung mussten auch zwei Eheleute machen, die sich der Kunst zugewandt hatten. Um der Allgemeinheit eine Wohltat zu erweisen, gründeten Sie eine **gemeinnützige Stiftung** (deren alleinige Stifter sie waren). Die Stiftung sollte Kunstwerke pflegen und sie unter anderem als Dauerleihgabe an städtische Galerien und Museen überlassen. Auf diese Weise sollte der Zweck einer **Förderung von Kunst und Kultur** erfüllt werden.

Damit die Stiftung ihrer Aufgabe nachkommen konnte, spendeten die Eheleute ihrer Einrichtung zahlreiche wertvolle Kunstwerke und machten diese Zuwendungen in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung als Spenden geltend. Neben der Stiftung hatten beide Ehegatten auch eine (nicht gemeinnützige) Kapitalgesellschaft, die wiederum selbst Eigentümerin von Kunstwerken war.

Die Eheleute veranlassten die GmbH, auch deren Kunstgegenstände an die Stiftung in Form von Spenden zu übereignen. Hierfür stellte die Stiftung entsprechende **Spendenbelege** aus, so dass die GmbH die Zuwendungen in ihrer **Körperschaftsteuererklärung** geltend machen konnte.

Ein Betriebsprüfer der GmbH beurteilte die Lage aber ganz anders: Diese Zuwendungen seien keine Spenden im herkömmlichen Sinne, sondern verdeckte Gewinnausschüttungen an die Eheleute. Die hiergegen gerichtete Klage hatte weder vor dem zuständigen Finanzgericht Köln noch vor dem Bundesfinanzhof Erfolg. Nach Auffassung der Richter kann eine verdeckte Gewinnausschüttung auch vorliegen, wenn der Vermögensvorteil nicht an die Gesellschafter selbst, sondern an diesen nahestehende (auch juristische) Personen geht. Dabei sei die Stiftung unzweifelhaft als nahestehende Person zu identifizieren.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt hier vor, da die Stiftung nur so ihren eigentlichen Zweck verfolgen konnte und nicht etwa nur geringe Geldbeträge - wie fremde Dritte sie auch spenden - zugewendet wurden.

Hinweis: Sind Sie als GmbH-Geschäftsführer auch Mitglied in einem Verein und spenden Sie diesem Verein aus den Mitteln der GmbH etwas, so sollten Sie vorher stets mit Ihrem Steuerberater sprechen, um verdeckte Gewinnausschüttungen zu vermeiden.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

13. Widerruf einer Anrufungsauskunft:

Steuerzahler können sich gegen „Rolle rückwärts“ des Finanzamts wehren

Durch eine Anrufungsauskunft haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen **lohnsteuerlichen Sach-verhalt** rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären zu lassen (z.B. Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft, Pauschalierungsfragen). Zentraler Vorteil dieser Auskunft ist, dass sich das Finanzamt an seine darin getroffenen Aussagen bindet. Setzt der Arbeitgeber den Sachverhalt wie geschildert um, darf das Amt später keine Lohnsteuer **per Nachforderungs- oder Haftungsbescheid** nacherheben.

Hebt aber das Finanzamt eine erteilte Anrufungsauskunft später mit Wirkung für die Zukunft auf, lässt sich dagegen auf dem **Klageweg** vorgehen. Dass ein solcher Schritt durchaus von Erfolg gekrönt sein kann, zeigt ein neuer Fall aus Hessen, der dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Entscheidung vorlag: Ein Arbeitgeber hatte seinen Führungskräften ein Langzeitvergütungsmodell („Long-Term Incentive Model“) angeboten, das variable Vergütungsbestandteile an eine nachhaltige Unternehmensentwicklung koppelte. Nach dem Modell wurde der durchschnittliche Geschäftserfolg der letzten vier Jahre mit den Vorjahren verglichen und bei positiver Entwicklung eine Vergütung gezahlt. Der Arbeitgeber hatte vom Finanzamt im Jahr 2011 die Anrufungsauskunft erhalten, dass Zahlungen aus diesem Modell als **Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten** steuerbegünstigt sind, so dass der Arbeitgeber nur eine ermäßigte Lohnsteuer einbehalten muss.

Sechs Jahre später hob das Finanzamt die Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft auf und erklärte, dass es damals eine **fehlerhafte materiell-rechtliche Beurteilung** vorgenommen habe. Nach erneuter rechtlicher Prüfung lägen vielmehr regulär zu versteuernde Bonuszahlungen vor.

Der BFH entschied, dass der Widerruf rechtswidrig war, so dass die Anrufungsauskunft weiterhin Bestand hatte und der Arbeitgeber sein Vergütungsmodell weiterhin „lohnsteuergünstig“ fortführen konnte. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass eine rechtmäßig ergangene Anrufungsauskunft nur in engen Grenzen aufgehoben werden kann, beispielsweise wenn sich die **höchstrichterliche Rechtsprechung** oder die **allgemeine Verwaltungsauffassung** zur betreffenden Rechtsfrage ändern. Dies war vorliegend nicht der Fall. Auch hatten **keine sachgerechten Ermessenserwägungen** für den Widerruf vorgelegen, denn nach rechtlicher Prüfung des Gerichts war die ursprünglich erteilte Auskunft durchaus **inhaltlich korrekt** gewesen.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass es sich lohnen kann, gegen den Widerruf einer Anrufungsauskunft gerichtlich vorzugehen. Gerichte können den Widerruf auf einen möglichen Ermessensfehlergebrauch des Finanzamts hin prüfen, so dass die Fortgeltung einer steuergünstigen Auskunft durchgesetzt werden kann.

14. Werbungskosten:

Wo ist die erste Tätigkeitsstätte bei einer Abordnung?

Für die Ermittlung der Werbungskosten ist die erste Tätigkeitsstätte entscheidend. Abhängig davon bestimmt sich nämlich, ob nur die Entfernungskilometer oder die tatsächlich gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) angesetzt werden können. An sich scheint das nicht so kompliziert zu sein, jedoch landen solche Fälle regelmäßig vor den Finanzgerichten. Auch bei Beamten kann die Bestimmung mitunter schwierig sein. Im Sachverhalt musste das Finanzgericht Hessen (FG) entscheiden, wie hoch denn nun die Werbungskosten sein können.



Der Kläger ist Beamter. Mit Schreiben seines Dienstherrn vom 27.06.2011 wurde der Kläger ab August für sechs Monate von seiner bisherigen Dienststelle als Dozent an eine Hochschule versetzt. Diese Abordnung wurde am 12.01.2012 „bis auf weiteres“ verlängert. Am 03.03.2013 versetzte der Dienstherr den Kläger an eine andere Dienststelle, ohne dass dies Auswirkungen auf die laufende Abordnung an die Hochschule hatte. Im Jahr 2017 arbeitete der Kläger durchgehend als Dozent an der Hochschule. Er suchte die Hochschule an 158 Tagen und die Dienststelle an einem Tag auf. In seiner Einkommensteuererklärung setzte er die Fahrten zur Hochschule nach Reisekostengrundsätzen je gefahrenen Kilometer an. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch nur die Entfernungspauschale. Hiergegen klagte der Beamte.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Sowohl bei der Dienststelle als auch bei der Hochschule handelt es sich um **ortsfeste betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers** des Klägers. Die erste Tätigkeitsstätte ist dort, wo der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist, und zwar aufgrund **dienst- oder arbeitsrechtlicher Festlegungen**. Von einer dauerhaften Zuordnung geht man aus, wenn der Arbeitnehmer unbefristet an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Dies geschieht vor allem durch arbeits- oder dienstrechtliche Bestimmungen. Und weiterhin es muss geregelt sein, dass diese Zuordnung dauerhaft erfolgen soll. Die Verlängerung „bis auf weiteres“ ist nach Ansicht der Finanzverwaltung eine Zuordnung ohne Befristung und damit dauerhaft. Zudem wird der Kläger in seiner eigentlichen Dienststelle nicht in einem noch ausreichenden Umfang tätig. Er war im Streitjahr nur einen Tag dort. Somit begründet nur die Zuordnung zur Hochschule **eine erste Tätigkeitsstätte aufgrund der aktiven Tätigkeit** dort und es ist lediglich die Entfernungspauschale anzusetzen.

15. Jobtickets für Arbeitnehmer:

Auch bei Pauschalversteuerung bleibt die Entfernungspauschale absetzbar

Jobtickets sind eine beliebte Form der Mitarbeiterbindung. Arbeitgeber erwerben diese ÖPNV-Karten zu Sondertarifen direkt bei Verkehrsunternehmen und stellen sie ihren Arbeitnehmern dann zur Verfügung.

Bereits seit 2019 sind Jobtickets steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Lohn gewährt werden. Das steuerfreie Jobticket darf vom Arbeitnehmer sogar für Fahrten in der Freizeit eingesetzt werden. Das Jobticket mindert lediglich die absetzbare Entfernungspauschale des Arbeitnehmers. Gänzlich entfallen war der Steuervorteil allerdings bislang, wenn der Ticketzuschuss des Arbeitgebers als **Gehaltsumwandlung** gewährt wurde (Herabsetzung des Bruttolohns wegen Ticketgestellung).

Seit 2020 gelten auch steuergünstige Regeln für Jobtickets, die vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt werden. Sie können vom Arbeitgeber seither pauschal mit 15 % lohnversteuert werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Aufwendungen für das Ticket auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung eintragen. Es erfolgt dann aber ebenfalls eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers.

Führt der Arbeitgeber alternativ eine pauschale Lohnsteuer von 25 % ab, muss er den Vorteil auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung nicht ausweisen, so dass der Arbeitnehmer seine Entfernungspauschale ungekürzt in Anspruch nehmen kann.

Beispiel: Arbeitnehmer A ist ledig, hat keine Kinder, verdient 3.000 € brutto im Monat und arbeitet in einer Stadt, in der das Jobticket 45,20 € im Monat kostet. Er zahlt keine Kirchensteuer und genießt keine besonderen Steuervorteile. Am Ende des Monats bekommt er netto rund 1.970 € heraus.



Bei der Wahl der 25%-Pauschalversteuerung zieht der Arbeitgeber den Ticketpreis von 45,20 € im Monat vom Bruttogehalt ab (und verrechnet die Pauschalsteuer mit dem Nettolohn). Netto erhält der Arbeitnehmer dann rund 1.934 €, also effektiv 36 € weniger im Monat. Dafür bekommt er aber ein Ticket, das 45,20 € wert ist. Aufs Jahr gerechnet spart er also rund 110 €. Seine Entfernungspauschale für Fahrten zur Arbeit kann er weiterhin ungekürzt absetzen.

Hinweis: Welche Art der Pauschalversteuerung für Sie als Arbeitnehmer günstiger ist, kommt auf die Entfernung zur Arbeitsstätte an. Wer weit pendelt, profitiert mehr von der Entfernungspauschale als jemand, der nah an seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Das heißt: Wer keine oder nur geringe Kosten über die Entfernungspauschale geltend machen kann, für den ist die 15%-Pauschalversteuerung steuerlich günstiger. Wer hingegen viele Kilometer pro Jahr in die Steuererklärung eintragen kann, ist mit der 25%-Option im Vorteil.

16. Arbeitnehmer aufgepasst:

Werbungskostenabzug und Vorteilsversteuerung bei der Bahncard

Viele Arbeitnehmer kaufen sich eine Bahncard und nutzen diese vorwiegend **für Fahrten zur Arbeit oder für Dienstreisen**. Ist dies der Fall, können sie die Kosten als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten der Bahncard durch die Ersparnis bei den einzelnen Fahrten kompensiert werden. Der Kauf der Bahncard muss sich also finanziell lohnen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dürfen Angestellte die Bahncard auch für private Fahrten nutzen.

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine Bahncard kostenfrei zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung, muss für steuerliche Zwecke wie folgt unterschieden werden:

- **Vollamortisation:** Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund von Auswärtstätigkeiten, Dienstreisen oder Fahrten zur Arbeit für die Einzelfahrscheine genauso viel oder mehr zahlen müsste wie eine Bahncard kostet, dann stellt die Überlassung **keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar. In diesem Fall liegt es im „überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, dem Angestellten eine Bahncard zu finanzieren. Die Versteuerung wird selbst dann nicht vom Finanzamt verlangt, wenn die erwartete Vollamortisation der Bahncard aus unvorhersehbaren Gründen ausbleibt, beispielsweise weil der Angestellte längere Zeit krank ist oder aufgrund der Corona-Pandemie hauptsächlich im Homeoffice arbeitet. Eine nachträgliche Versteuerung der Bahncard ist in solchen Fällen also nicht erforderlich.
- **Teilamortisation:** Erreicht die Ersparnis voraussichtlich nicht die Kosten der Bahncard, liegt der Kauf nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. In diesem Fall ist die Bahncard ein geldwerter Vorteil und damit zunächst in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn. Allerdings mindern die Kosten, die Angestellte bei dienstlichen Fahrten durch die Bahncard sparen, nachträglich den steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Beispiel: Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten im zurückliegenden Steuerjahr eine Bahncard 100 im Wert von 4.027 € (2. Klasse, Stand Herbst 2021) überlassen. Die Einzelfahrscheine des Arbeitnehmers für Dienstreisen würden voraussichtlich nur 2.000 € kosten. Für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte würden Einzeltickets im Wert von 1.500 € anfallen. Die Kosten für die Bahncard sind also höher als die voraussichtlichen Fahrscheinkosten von 3.500 €, so dass voraussichtlich nur eine Teilamortisation eintreten wird.



In diesem Beispiel ist zunächst einmal die Überlassung der Bahncard 100 für die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 1.500 € steuerfrei. Der restliche Bahncard-Wert von 2.527 € gilt als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann den steuerpflichtigen Arbeitslohn aber in Höhe der für Dienstreisen eingesparten Kosten der Einzelfahrscheine von 2.000 € mindern.

HAUSBESITZER

17. Grundsteuerreform:

Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken

Zum 01.01.2025 wird die **neue Grundsteuer** in Kraft treten - der Einheitswert als Berechnungsgrundlage wird dann seine Gültigkeit verlieren. Das ist noch eine Weile hin. Trotzdem sollten Sie als Immobilieneigentümer sich das Thema für dieses Jahr vormerken.

Hinweis: Im Bereich der sogenannten Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen/Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) setzen die meisten Länder das Bundesmodell um. Im Bereich der sogenannten Grundsteuer B (Grundvermögen/Grundstücke) weichen das Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen von diesem Modell ab. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden hingegen ein eigenes Grundsteuermodell an.

Für alle der rund 36 Millionen sogenannten **wirtschaftlicher Einheiten des Grundbesitzes** müssen nun für Zwecke der Grundsteuer neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Hierzu werden in einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 **neue Grundsteuerwerte** festgestellt, die der Grundsteuer dann ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur Angaben zur Lage des Grundstücks, zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Gebäudeart, zur Wohnfläche und zum Baujahr des Gebäudes notwendig. Grundstückseigentümer müssen diese Angaben in einer **Feststellungserklärung** an ihr Finanzamt übermitteln.

Hinweis: Auch wenn der 01.01.2022 schon vorbei ist - Sie haben nichts versäumt. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können dann ab dem 01.07.2022 über die Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt dann den Grundsteuerwert und stellt einen **Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellt einen **Grundsteuermessbescheid** aus. Beide Bescheide sind keine Zahlungsaufforderungen, sondern nur die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Dazu multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz, den sie festgelegt hat.



18. Gebäudeabschreibung:

So gelingt der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Gebäude des Betriebsvermögens, die nicht Wohnzwecken dienen, können linear mit jährlich 3 % abgeschrieben werden. Der Steuergesetzgeber legt hier also eine tatsächliche Nutzungsdauer von 33 Jahren zugrunde. Für andere Gebäude, wie beispielsweise **vermietete Wohngebäude des Privatvermögens**, gilt eine Abschreibung von 2 % pro Jahr (bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 50 Jahren).

Immobilienbesitzer haben nach dem Einkommensteuergesetz allerdings die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt eine **kürzere tatsächliche Nutzungsdauer** ihres Gebäudes glaubhaft zu machen, so dass ihnen ein höherer Abschreibungssatz zuerkannt werden kann (z.B. 4 % bei nachgewiesener Nutzungsdauer von 25 Jahren). Hierfür müssen sie nachweisen, dass ihr Gebäude nur noch in einem verkürzten Zeitraum entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann.

Hinweis: Ins Feld führen lassen sich hier beispielsweise Argumente des technischen Verschleißes, der wirtschaftlichen Entwertung sowie rechtlicher Gegebenheiten, welche die Nutzungsdauer begrenzen.

In einem Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun dargelegt, wie eine verkürzte Nutzungsdauer nachgewiesen werden kann. Geklagt hatte eine private Vermieterin, die per privatem Sachverständigengutachten eine **verkürzte Restnutzungsdauer** für ihr vermietetes Wohn- und Geschäftshaus geltend gemacht hatte. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eingeholt und daraufhin grünes Licht für den Ansatz einer verkürzten Restnutzungsdauer gegeben.

Das Finanzamt aber torpedierte in der Revision das Sachverständigengutachten und kritisierte, dass darin lediglich eine modellhafte wirtschaftliche Restnutzungsdauer im Rahmen der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren vorgenommen worden sei. Das Gutachten entbehre Aussagen zur Substanz des Rohbaus und zum technischen Verschleiß der tragenden Teile.

Der BFH wies die Revision des Finanzamts zurück und erklärte, dass sich Steuerzahler und Gerichte zur Darlegung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer **jeder Darlegungsmethode** bedienen könnten, die im Einzelfall zur Nachweisführung geeignet erscheint. Auf Grundlage der erbrachten Nachweise muss lediglich mit hinreichender Sicherheit geschätzt werden können, in welchem Zeitraum das Gebäude voraussichtlich noch genutzt werden kann. Anders als das Finanzamt meint, kann eine verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer nicht lediglich durch ein Bausubstanzgutachten nachgewiesen werden.

Hinweis: Das BFH-Urteil zeigt, dass nicht nur Bausubstanzgutachten zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer dienen können. Wählt der Immobilienbesitzer oder der Gutachter eine andere Nachweismethode, kann diese ebenfalls zum Erfolg führen, sofern sie nachvollziehbar gewählt und inhaltlich überzeugend ist.

19. Baudenkmäler:

Zur Bindungswirkung der Denkmalbescheinigung

Anschaffungs- und Herstellungskosten für ein Baudenkmal werden steuerlich über eine bis zu 9-prozentige jährliche Absetzung gefördert, wenn der Eigentümer durch eine **Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde** nachweisen kann, dass es sich bei seinem Objekt um ein Baudenkmal nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften handelt und die entstandenen Aufwendungen erforderlich waren.



Hinweis: Eine entsprechende Bescheinigung ist auch zur erhöhten Abschreibung von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen notwendig.

Die Denkmalbescheinigung ist als sogenannter **Grundlagenbescheid** eine zentrale Voraussetzung, um diese Abschreibung in Anspruch nehmen zu können. Die Bescheinigung ist bindend hinsichtlich der Feststellung, ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung bzw. zur sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals erforderlich waren. Das Finanzamt kann diese Inhalte somit nachträglich nicht mehr in Frage stellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch entschieden, dass diese Bindungswirkung nicht für sogenannte **Funktionsträgergebühren** gilt, die in der Bescheinigung ausdrücklich mit dem Vermerk „der Prüfung der zuständigen Finanzämter vorbehalten“ ausgewiesen sind.

Hinweis: Funktionsträgergebühren können beispielsweise Treuhandgebühren oder Baubetreuungskosten sein, die im Falle von Bauträger- und Erwerbermodellen anfallen. Diese Aufwendungen sind entweder unmittelbar dem Grund und Boden, der Altbausubstanz des Gebäudes, den begünstigten Sanierungsaufwendungen oder den übrigen Baumaßnahmen zuzuordnen.

Ein in der Bescheinigung angegebener Prüfungsvorbehalt der Finanzämter erlaubt nach Auffassung des BFH nicht den Schluss, dass die Gebühren vollständig den begünstigten Sanierungsaufwendungen zuzuordnen sind. Vielmehr muss eigenständig ermittelt werden, aus welchen Einzelpositionen sich die Gebühren zusammensetzen und anschließend eine Zuordnung zu den verschiedenen Kostenarten vorgenommen werden.

KAPITALANLEGER

20. Altverluste aus Aktienverkäufen:

Befristete Verrechnungsmöglichkeit war und ist verfassungsgemäß

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 hat sich die Besteuerung von **Gewinnen aus Aktienverkäufen** wesentlich verändert: Nach der vorher geltenden Rechtslage mussten Veräußerungsgewinne nur versteuert werden, wenn sie innerhalb einer **einjährigen Spekulationsfrist** realisiert worden waren - in diesem Fall entstand dem Anleger ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften. Schrieb er mit Verkäufen binnen Jahresfrist rote Zahlen, entstand ein **Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften**, der als Verlustvortrag für die Folgejahre festgestellt werden konnte. Seit 2009 müssen Gewinne aus Aktienverkäufen unabhängig von der Haltedauer der Aktien als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuert werden - die Banken behalten seitdem direkt Abgeltungsteuer auf die Gewinne ein.

Hat ein Anleger mit seinen „Altaktien“ Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert, darf er diese Verluste nach einer Übergangsregelung ausnahmsweise mit „neuen“ **Gewinnen aus Aktienverkäufen** verrechnen. Das Einkommensteuergesetz ließ diese Verrechnung aber nur innerhalb einer **fünfjährigen Übergangsfrist** zu, so dass sie letztmalig im Veranlagungszeitraum 2013 möglich war.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun bekräftigt, dass diese fünfjährige Übergangsregelung **verfassungsgemäß** ist. Der BFH verwies auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach der Ausschluss der Verrechenbarkeit auf den Systemwechsel bei der Besteuerung zurückzuführen ist und der Gesetzgeber befugt war, den Wechsel in einer überschaubaren Zeit abzuschließen. Nach Gerichtsmeinung verstößt es nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, Altverluste ab 2014 nicht mehr zur Verrechnung mit Neugewinnen aus Aktienverkäufen zuzulassen.

Hinweis: Anleger, die ihre Altverluste bis einschließlich 2013 nicht mit Neugewinnen verrechnen konnten, mussten das Steuersparpotenzial ihrer Verluste nicht gänzlich verlorengeden, denn sie konnten ihre Verluste ab 2014 zumindest noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen (z.B. aus einem Grundstücksverkauf innerhalb der Zehnjahresfrist). Eine faktische „Verlustvernichtung“ liegt nach Ansicht des BFH daher nicht vor.

Im zugrundeliegenden Fall hatten die Kläger eine Verlängerung der Fünfjahresfrist in ihrem Fall gefordert. Sie beriefen sich darauf, dass sie in der Zukunft definitiv keine Neugewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mehr erwirtschaften würden, so dass die Altverluste steuerlich definitiv „untergingen“, sofern die Frist nicht verlängert werde. Der BFH sah jedoch keinen Anlass, aufgrund dieses Einzelfalls an der Verfassungsmäßigkeit der Verrechnungsfrist zu zweifeln. Die Kläger hatten von einem Verkauf einer Immobilie aus wirtschaftlichen Gründen Abstand genommen und somit die Entscheidung getroffen, keinen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften mehr zu erzielen. Sie hatten nach Gerichtsmeinung daher nicht sämtliche Möglichkeiten der Verlustverrechnung genutzt und die Höhe ihres später verfallenden Altverlusts in Kauf genommen, so dass keine verfassungsrechtlich bedenkliche faktische Verlustvernichtung vorlag.

21. Anlagegold:

Aktuelles Verzeichnis steuerbefreiter Goldmünzen

Die **Liste der Goldmünzen, die für das Jahr 2022 die Kriterien der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie erfüllen**,

wurde nun von der Europäischen Kommission am 03.11.2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Am 15.12.2021 hat die Europäische Kommission zudem eine Berichtigung der deutschen Sprachfassung dieser Liste im Amtsblatt der EU bekanntgegeben. Das Bundesfinanzministerium hat einen Abdruck dieser Liste sowie einen Abdruck der Berichtigung der deutschen Sprachfassung veröffentlicht.

Sofern Goldmünzen nicht in der Liste enthalten sind, sollte geprüft werden, ob die **Voraussetzungen für die Behandlung der Goldmünzen als Anlagegold** trotzdem erfüllt sind. Dafür ist der Metallwert anhand des aktuellen Tagespreises für Gold zu ermitteln. Maßgeblich ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmittags-Fixing) für die Feinunze Gold.

Hinweis: Für Umsätze mit Anlagegold existiert seit dem Steuerbereinigungsgesetz 1999 eine umsatzsteuerliche Sonderregelung mit einer Steuerbefreiung, auf die jedoch bei einem Umsatz mit einem anderen Unternehmer verzichtet werden kann. Der Vorsteuerabzug ist für die Lieferung von Anlagegold trotz der Befreiung nicht vollständig ausgeschlossen, sondern für bestimmte Arten von Vorumsätzen gesetzlich zulässig.



ALLE STEUERZAHLER

22. Krankheitskosten:

Zumutbare Belastung ist verfassungsgemäß

Ab welcher Höhe Krankheitskosten die Einkommensteuerlast mindern - in der deutschen Finanzgerichtsbarkeit ist das fast schon ein Dauerthema. Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) bekräftigt, dass **der Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet** und auch gilt, wenn Krankheitskosten von einer privaten Krankenversicherung aufgrund eines vereinbarten Selbstbehalts nicht erstattet werden. Geklagt hatte eine Familie, die ihre Krankheitskosten ungekürzt und in voller Höhe als außergewöhnliche Belastungen abziehen wollte.

Der Hintergrund für Sie als Steuerzahler: Bevor sich außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten steuermindernd auswirken, muss von ihnen eine **zumutbare Belastung** abgezogen werden. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, richtet sich nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder des Steuerbürgers. Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Staffelung vor:

Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr	bis 15.340 €	15.341 € bis 51.130 €	über 51.130 €
zumutbare Belastung bei kinderlosen einzel-veranlagten Steuerzahlern	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammen-veranlagten Steuerzahlern	4 %	5 %	6 %
bei Steuerzahlern mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerzahlern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis: Im gleichen Beschluss hat der BFH bestätigt, dass die Kosten für die Ernährung bei Zöliakie (Glutenunverträglichkeit) nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können, da sie unter das gesetzliche Abzugsverbot für Diätverpflegung fallen.

23. Kindergeld nach abgeschlossener Lehre:

Handelt es sich noch um eine einheitliche Erstausbildung?

Nach dem Abschluss einer **erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** wird für volljährige Kinder das Kindergeld fortgezahlt, wenn sie weiterhin für einen Beruf ausgebildet werden und währenddessen **keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden** nachgehen (sogenannte Erwerbstätigkeitsprüfung). Übt das Kind einen Nebenjob mit mehr als 20 Wochenstunden aus, erkennen die Familienkassen bzw. Finanzämter den Eltern das Kindergeld und die Kinderfreibeträge ab.



Um dieser Erwerbstätigkeitsprüfung zu entgehen und sich weiterhin einen Kindergeldanspruch noch für Zeiten der Folgeausbildung mit Nebenjob zu sichern, argumentieren Eltern volljähriger Kinder daher mitunter, dass sämtliche Ausbildungsgänge zu einer **einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung** gehörten, so dass noch gar nicht in die Prüfung der Erwerbstätigkeit eingestiegen werden dürfe.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem ein volljähriger Sohn eine Berufsausbildung als Bankkaufmann abgeschlossen hatte und anschließend berufsbegleitend (mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden) eine Ausbildung zum Bankfachwirt und zum Bankbetriebswirt durchlief. Das Hessische Finanzgericht hatte den Kindergeldanspruch zunächst mit Abschluss der ersten Ausbildung zum Bankkaufmann für entfallen erklärt und den Standpunkt vertreten, dass die „aufgesattelten“ Ausbildungen nicht mehr Teil einer einheitlichen Berufsausbildung waren. Mithin führe die Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden zum Entfall des Kindergeldanspruchs.

Dem BFH waren diese Schlussfolgerungen jedoch zu vorschnell. Die Bundesrichter hoben das finanzgerichtliche Urteil auf und verwiesen die Sache zurück, da zu klären war, ob das Studium zum Bankfachwirt bzw. zum Bankbetriebswirt dem Arbeitsverhältnis untergeordnet war oder das Beschäftigungsverhältnis dem Studium untergeordnet war. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass eine einheitliche Erstausbildung bei mehraktigen Ausbildungen erst dann ausgeschlossen werden kann, wenn die **Erwerbstätigkeit bereits die hauptsächliche Tätigkeit bildet** und sich die weiteren Ausbildungsmaßnahmen lediglich als eine Nebensache darstellen, die auf **Weiterbildung und Aufstieg** gerichtet sind.

24. Digitale Medien:

Ermäßigter Steuersatz wie beim Buch - jedoch nicht immer

Nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt die **Überlassung elektronischer Bücher und Zeitschriften** sowie der **Zugang zu elektronischen Datenbanken** seit dem 18.12.2019 dem ermäßigten Steuersatz. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem Schreiben zu dieser Ermäßigung des Steuersatzes für digitale Medien und insbesondere zu Abgrenzungsschwierigkeiten Stellung genommen. Es führt aus, dass es unerheblich ist, ob das digitale Produkt **auch in gedruckter Form** angeboten wird.

Eine Ermäßigung des Steuersatzes ist aber ausgeschlossen, wenn das digitale Produkt in seiner Funktion deutlich über gedruckte Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften hinausgeht. Allein die Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeit und Verlinkung innerhalb des digitalen Produkts schließen die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes nicht aus. Bei kombinierten Produkten (Bundling-Angebote) ist zu prüfen, ob eine einheitliche Leistung vorliegt oder eine Aufteilung vorzunehmen ist, die dann zu unterschiedlichen Steuersätzen führen kann.

Die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, kann dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Dieser Zugang kann in elektronischer Form (online) oder durch einen physischen Datenträger (z.B. DVD) ermöglicht werden. Die Bereitstellung eines Datenbankzugangs stellt eine **einheitliche Leistung** dar.



Hinweis: Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 17.12.2019 und vor dem 01.01.2022 ausgeführte Leistung in einer in diesem Zeitraum ausgestellten Rechnung zu Unrecht den ermäßigten Steuersatz ausgewiesen, wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer die tatsächlich geschuldete ist. Hat der Unternehmer zu Unrecht den Regelsteuersatz ausgewiesen und diesen bereits abgeführt, so wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die Rechnung nicht berichtigt. In diesem Fall kann auch der Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

25. Trotz Pandemielage:

Akteneinsicht kann nicht in Kanzleiräume „umgeleitet“ werden

Prozessbeteiligte haben in einem finanzgerichtlichen Prozess das Recht, die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einzusehen. Werden die Prozessakten bei Gericht elektronisch geführt, wird die Akteneinsicht nach den Vorgaben der Finanzgerichtsordnung durch die **Bereitstellung des Akteninhalts zum Abruf** gewährt. Sofern die Akten noch **in Papierform** geführt werden, muss die Akteneinsicht **in Diensträumen** erfolgen. Hierunter fallen nicht nur Diensträume des Gerichts, sondern auch andere Räume, die dem **öffentlichen Dienst** zur Ausübung dienstlicher Tätigkeiten dienen und über die ein **Träger öffentlicher Gewalt** das Hausrecht ausübt (z.B. ein Finanzamt).

Eine Übersendung der Akten an die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten zur dortigen Einsichtnahme ist lediglich auf **eng begrenzte Ausnahmefälle** begrenzt, in denen gewichtige Gründe hierfür vorgetragen werden können. In der Praxis wird ein solches Ansinnen von den Gerichten in den allermeisten Fällen abgelehnt.

Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass der Ort der Akteneinsicht in aller Regel auch nicht durch einen **Hinweis auf die Corona-Pandemielage** in die Kanzleiräume „umgeleitet“ werden kann. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Prozessbevollmächtigte eine Akteneinsicht in Diensträumen abgelehnt und mit den geltenden Kontaktbeschränkungen und seinen gesundheitlichen Vorbelastungen (Zugehörigkeit zur Risikogruppe) argumentiert. Die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg (FG), die Akten nicht an die Kanzleiräume zu übersenden, wurde vom BFH bestätigt. Die Bundesrichter erklärten, dass das FG zu Recht auf das **gerichtsinterne Hygienekonzept** verwiesen hat. Demnach war unter anderem vorgesehen, dass die Akteneinsicht in einem separaten, regelmäßig gelüfteten Raum stattfindet.

26. Steuerbescheide:

Können mehrere Bescheide in einem Schriftstück enthalten sein?

Wenn Sie Ihren Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt erhalten, bekommen Sie ein Schriftstück, auf dem das Wort „Bescheid“ steht. Ein Bescheid ist ein Verwaltungsakt einer Behörde, in der diese zum Beispiel die Steuern festsetzt. Aber wenn man sich den Steuerbescheid genauer ansieht, können neben der Steuer auch Vorauszahlungen oder Zinsen festgesetzt werden. Es sind daher oft mehrere Bescheide in einem Schriftstück enthalten. Aber wie handhabt man dann einen Einspruch? Das Finanzgericht Nürnberg (FG) musste darüber entscheiden.

Die Klägerin hatte einen landwirtschaftlichen Betrieb geerbt. Im steuerlichen Verfahren wurde festgestellt, dass in der nach dem Tod des Erblassers abgegebenen Erklärung unzutreffende Angaben gemacht wurden.



Daher hob das Finanzamt die früheren Feststellungen auf und erließ eine neue gesonderte Feststellung für den gesamten Betrieb inkl. der Hofstelle. In den Anlagen zur Feststellung war auch eine eigene Bedarfswertfeststellung für den Wohnteil enthalten. Die Klägerin machte nun geltend, dass das Finanzamt die erste Bedarfswertfeststellung für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht hätte ändern dürfen. Inhaltlich ging sie die festgestellten Werte jedoch nicht an. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Bei dem Bescheid handelt es sich um einen Sammelbescheid, da neben der gesonderten Festsetzung des Grundbesitzwerts für die wirtschaftliche Einheit „Betrieb der L und F in X“ in den Anlagen 1 und 2 weitere gesonderte Feststellungen enthalten sind. In Anlage 1 findet sich die „Feststellung für den Grund und Boden“ und in Anlage 2 die „Feststellung für den Wohnteil in X“. Es handelt sich dabei nicht nur um Berechnungen für die Festsetzung des Grundbesitzwerts. Neben der Berechnung ist nämlich auch ein explizit als „Feststellung“ bezeichneter Teil vorhanden. Dies steht der Annahme einer bloßen Berechnung entgegen. Es liegen auch keine Scheinfeststellungen vor. Das Finanzamt hatte den Bescheid bewusst so erlassen. Eine **Aufspaltung des Bescheids** in einzelne Teile **widerspricht auch der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont**. Die Klägerin hatte sich in ihrem Einspruch nur gegen die Feststellung des Grundbesitzwerts für den landwirtschaftlichen Betrieb gewandt. Damit wurden die anderen Feststellungen im Bescheid bestandskräftig, denn auch bei Sammelbescheiden kommt es immer auf das Ziel des Einspruchs an.

Hinweis: Sie haben einen Bescheid erhalten, der in Ihren Augen fehlerhaft ist, und möchten Einspruch einlegen? Wir helfen Ihnen gerne dabei!

27. Mehrere Schenkungen:

Kann die Schenkungsteuer Jahre später noch einmal geändert werden?

Wenn man etwas geschenkt bekommt, kann Schenkungsteuer anfallen. Das hängt einerseits davon ab, in welchem Verhältnis man zum Schenker steht, und andererseits davon, welchen Wert das Geschenk hat. Bei Grundstücken ist der Wert manchmal nicht so einfach festzustellen. Unter Umständen wird dabei ein Wert festgestellt, der zu hoch ist. Solange man keine Steuer zahlen muss, sieht man darüber oftmals hinweg. Aber das kann sich später rächen, denn **alle Schenkungen innerhalb von zehn Jahren** werden zusammengerechnet. Im folgenden Sachverhalt lag ein solcher Fall vor, bei dem sich durch nachfolgende Schenkungen dann Steuer ergab. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste darüber entscheiden, ob die **früheren Bescheide noch änderbar** sind.

Der Kläger bekam in 2012 gemeinsam mit seinem Bruder mehrere Grundstücke vom Vater geschenkt. Für diese ergingen Feststellungen der Grundbesitzwerte für Zwecke der Schenkungsteuer mit einer Bewertung von insgesamt 174.785 €, wovon die Hälfte auf den Kläger entfiel. Die Bescheide wurden bestandskräftig. In 2017 erhielt der Kläger von seinem Vater eine weitere Schenkung. Das Finanzamt erließ einen Schenkungsteuerbescheid und berücksichtigte darin aufgrund der Zehnjahresfrist die Vorschenkungen der Grundstücke. Nach Ansicht des Klägers waren die Bescheide für die Grundstücke keine Grundlagenbescheide für die hier streitige Schenkungsteuerfestsetzung. Gegen die damaligen Bescheide sei kein Einspruch eingelegt worden, da sich aus dem daraufhin ergangenen Schenkungsteuerbescheid keine Steuer ergeben habe. Allerdings betrage der richtige Verkehrswert nur 11.760 €, womit auf den Kläger hälftig 5.880 € entfielen.



Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach dem Gesetz werden **alle innerhalb von zehn Jahren anfallenden Vermögensvorteile** zusammengerechnet. Auch die Bewertung erfolgt nach dem Gesetz. Grundstücke werden dabei mit den Grundbesitzwerten berücksichtigt. Es ist zwar so, dass aufgrund der Selbständigkeit der Besteuerung der einzelnen Erwerbe das Recht zur Zeit des letzten Erwerbs (also 2017) maßgebend ist. Daher kommt den vorangegangenen Steuerbescheiden bei der Zusammenrechnung keine Bindungswirkung zu. Das ist nach Ansicht des Gerichts aber nicht der Fall, wenn der Wert des Vorerwerbs durch einen **bestandskräftigen Grundlagenbescheid** festgestellt wurde. Daher hatte das Finanzamt zu Recht den höheren Betrag berücksichtigt. Die erlassenen Feststellungsbescheide können nicht mehr geändert werden. Daher sind die Grundstücke mit dem höheren Wert zu berücksichtigen.

Hinweis: Sie möchten Ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten Ihren Nachkommen zukommen lassen? Gerne beraten wir Sie über die steuerlichen Konsequenzen und finden eine optimale Lösung.

28. Wegzug ins Ausland:

Wann greift die erweiterte beschränkte Steuerpflicht?

Viele Menschen zieht es ins Ausland. Manche versuchen, dort ihr Glück zu finden. Und manche einfach eine niedrigere Besteuerung. Der deutsche Staat versucht durch Gesetze, eine solche Steuervermeidung zu erschweren. So kann Deutschland einen Steuerpflichtigen noch zehn Jahre nach seinem Wegzug besteuern (sogenannte **erweiterte beschränkte Steuerpflicht**). Eine Voraussetzung dafür ist, dass der Wegzug in ein niedriger besteuertes Gebiet erfolgte. So gibt es zum Beispiel in Großbritannien die sogenannte „remittance basis“-Besteuerung, die eine Besteuerung von ausländischen (nichtbritischen) Einkünften nur vorsieht, wenn diese in das britische Inland eingeführt werden (Vorzugsbesteuerung). Das Finanzgericht München (FG) musste nun darüber entscheiden, ob in Deutschland erzielte Kapitalerträge dieser Vorzugsbesteuerung unterliegen.

Geklagt hatte eine deutsche Staatsangehörige. Bis Ende des Jahres 2000 lebte sie in Deutschland und zog dann nach London. Im Jahr 2006 erzielte sie Kapitalerträge, deren Schuldner weder Geschäftsleitung noch Sitz in Deutschland hatte. Das Finanzamt setzte diese Erträge bei der deutschen Einkommensteueranmeldung an. Es ging davon aus, dass die Kapitalerträge der erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterlägen und die Steuer in Großbritannien durch eine Vorzugsbesteuerung gemindert sei.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Begründung der Finanzrichter lautete: Die „**remittance basis“-Besteuerung ist eine Vorzugsbesteuerung** im Rahmen der erweiterten beschränkten Steuerpflicht, da die im Streitjahr geltenden britischen Einkommensteuervorschriften keine Besteuerung der Kapitaleinkünfte vorsahen. Der Steuerpflichtige muss die Anwendung der „remittance basis“-Besteuerung beantragen und zahlt zunächst keine Steuer für die nichttransferierten Einkünfte. Es erfolgt daher eine **Besserstellung im Vergleich zur allgemeinen Besteuerung**. Eine Vorzugsbesteuerung liegt vor, wenn die Besteuerung des Wegzüglers im ausländischen Gebiet aufgrund einer gegenüber der allgemeinen Besteuerung eingeräumten Vorzugsbesteuerung erheblich gemindert ist. Allerdings kann der deutsche Einkommensteuerbescheid im Nachhinein noch geändert werden, sollte die Klägerin die Einkünfte später nach Großbritannien transferieren und versteuern. Die Voraussetzungen der erweiterten beschränkten Steuerpflicht waren im Streitfall erfüllt. Auch steht das Doppelbesteuerungsabkommen einer Besteuerung in Deutschland nicht entgegen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Nun muss der Bundesfinanzhof entscheiden.



29. Kinderbetreuungskosten:

Auch Fahrdienste von Angehörigen lassen sich absetzen

Das sollten alle Familien wissen: Wer sein Kind in einem Kindergarten, einer Nachmittagsbetreuung oder einer Spielgruppe betreuen lässt, kann zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 € pro Jahr, als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen. Absetzbar sind allerdings nur die reinen Betreuungskosten. Entgelte für Verpflegung, Sportaktivitäten und die Unterrichtung des Kindes müssen herausgerechnet werden.

Hinweis: Auch die Kosten für ein Au-pair oder einen haushaltsnahen Minijobber können auf diese Weise abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass

- das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und unter 14 Jahren ist,
- die Eltern für die Betreuungskosten eine Rechnung (oder einen Gebührenbescheid) erhalten und die Betreuungskosten unbar gezahlt haben und
- eine Zahlungsverpflichtung besteht (Betreuungsvertrag).

An Fahrtkosten können bei der Kinderbetreuung 0,30 € je gefahrenem Kilometer abgezogen werden. Sorgen **Angehörige** wie beispielsweise die Großeltern dafür, dass der Nachwuchs zur Kinderbetreuung gefahren wird, lässt sich auch für diese Fahrtkosten ein Sonderausgabenabzug erwirken, sofern für den Fahrdienst ein **Betreuungsvertrag** in Schriftform geschlossen wird. Dieser sollte hinsichtlich der Ausgestaltung **einem Vertrag wie zwischen Fremden ähneln**. Es ist darin festzulegen, dass die Kinderbetreuung unentgeltlich erfolgt, die entstandenen Fahrtkosten für das Abholen und Bringen des Kindes aber ersetzt werden. Sind die Eltern nicht verheiratet, sollten beide Elternteile in den Vertrag aufgenommen werden. Zudem darf der Kostenersatz für die Fahrten von den Eltern nur unbar an die Großeltern geleistet werden (z.B. per Überweisung)

Die Großeltern müssen die ihnen erstatteten Fahrtkosten im Gegenzug nicht als Einnahmen versteuern, da es sich um bloßen **Aufwandsersatz** handelt. Es ist nur mit etwas Mehrarbeit verbunden, da für jeden Monat eine Aufstellung angefertigt werden muss, in der die durchgeführten Fahrten aufgelistet sind. Diese Liste müssen die Eltern dem Finanzamt als Nachweis zur Verfügung stellen.

Hinweis: In gleicher Weise lassen sich auch Fahrdienste von anderen Angehörigen oder Nachbarn steuerlich geltend machen.

30. Risikolebensversicherungen:

Wie Ihre Beiträge und die Auszahlungen an Erben steuerlich behandelt werden

Haben Sie eine Risikolebensversicherung? Dann sind Sie in guter Gesellschaft: Die Deutschen halten knapp acht Millionen **Verträge zu Risikolebensversicherungen** in ihren Portfolios. Das geht aus Zahlen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hervor.

Eine Risikolebensversicherung soll die Hinterbliebenen bei einem Todesfall finanziell absichern. Sie greift ausschließlich beim Ableben einer versicherten Person. Stirbt diese noch während der Laufzeit einer Risikolebensversicherung, zahlt das Versicherungsunternehmen eine vertraglich festgelegte Summe aus. Das Geld schützt die Hinterbliebenen dann vor den Folgen des Einkommensverlusts.



Erlebt der Versicherte das Ende der Vertragslaufzeit, erlischt die Versicherung jedoch ohne Leistung. Die geleisteten Beiträge verfallen dann praktisch.

Beispiel: Oftmals soll ein darlehensfinanzierter Hausbau oder die Ausbildung der Kinder durch den Abschluss einer Risikolebensversicherung abgesichert werden.

Seit 2010 können die monatlich eingezahlten Beiträge zu Risikolebensversicherungen als **Vorsorgeaufwendungen** in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es gilt aber ein jährlicher Höchstbetrag für alle Vorsorgeaufwendungen, der die Absetzbarkeit begrenzt. Für Arbeitnehmer und Rentner beträgt dieser 1.900 € und für Selbständige 2.800 €. Da die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung vorrangig beim Höchstbetrag berücksichtigt werden, bleibt oftmals kein Spielraum mehr für die Beiträge zur Risikolebensversicherung. Sollte dennoch ein Restbetrag absetzbar sein, konkurriert die Risikolebensversicherung möglicherweise noch mit einer privaten Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Krankenzusatzversicherung, die ebenfalls nur im Rahmen des Höchstbetrags absetzbar sind.

Die **bei einem Todesfall ausgezahlte Versicherungssumme** ist für die Erben grundsätzlich einkommensteuerfrei. Bei Überschreitung der entsprechenden Freibeträge kann jedoch Erbschaftsteuer anfallen. Die Freibeträge variieren, je nachdem in welchem Verhältnis der Verstorbene zur begünstigten Person stand. Sie betragen bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern 500.000 €, bei Kindern - auch Stiefkindern und Adoptivkindern - 400.000 €. Bei Enkelkindern sind es in der Regel 200.000 € und bei den Eltern und Großeltern 100.000 €. Für alle anderen Personen liegt der Freibetrag bei gerade einmal 20.000 €, egal ob verwandt oder nicht miteinander verwandt.

Hinweis: Eine mögliche Erbschaftsteuer im Todesfall kann von vornherein ganz einfach durch sogenannte Überkreuzverträge umgangen werden. Dabei ist die versicherte Person nicht gleichzeitig der Versicherungsnehmer. Partner können sich so in zwei Verträgen gegenseitig versichern. Im Leistungsfall ist der Versicherungsnehmer der Begünstigte, so dass keine Erbschaftsteuer anfällt. Zu beachten ist hierbei, dass die Versicherungsbeiträge tatsächlich vom Versicherungsnehmer geleistet werden müssen.



STEUERTERMINE

März 2022	April 2022	Mai 2022
10.03. (*14.03.) Umsatzsteuer (Monatszahler)	11.04. (*14.04.) Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	10.05. (*13.05.) Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		16.05. (*19.05.) Gewerbsteuer Grundsteuer
29.03. Sozialversicherungsbeiträge	27.04. Sozialversicherungsbeiträge	27.05. Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.